

S A T Z U N G.
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die.
Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kempen
vom 20. Juni 1979
in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung stadteigener Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Kempen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Gebührenschuldner ist die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person. Seine mit eingewiesenen Haushaltsangehörigen haften daneben als Gesamtschuldner.

§ 2
Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr berechnet sich bei den städtischen Wohneinheiten nach der Größe der benutzten Räume und den nachstehend festgesetzten monatlichen Grundbeträgen:

Wohnheim	€ je m ²
<hr/>	
Tönisberger Straße 87	7,18 €

Mit der Gebühr werden die Betriebskosten einschließlich Wasserverbrauch und Stromverbrauch für Flur- und Treppenhausbeleuchtung abgegolten.

- (2) Bei sonstigen im Eigentum der Stadt stehenden oder von ihr angemieteten Wohnräumen, die zur Unterbringung von Obdachlosen in Anspruch genommen werden, berechnet sich die Benutzungsgebühr in Höhe der anteiligen Miete zuzüglich einer Umlage für Betriebskosten.
- (3) Bei einer Benutzung für Teile eines Monats beträgt die Gebühr für jeden Kalendertag 1/30 der Monatsgebühr.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist im voraus fällig, und zwar jeweils bis zu Höhe einer Monatsgebühr, es sei denn, dass die Nutzungsdauer mit Sicherheit kürzer als ein Monat sein wird. In diesem Falle ist der entsprechende Teilbetrag fällig.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats an die Stadt Kempen zu überweisen. Bei erstmaliger Benutzung ist die Gebühr eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides zu überweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.